



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Bürger-Convents-Verhandlungen 1823

(26.8.1823) Bürger-Convents-Verhandlungen

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Dienstage, den 26. August, 1823.

Antrag des Senats.

Der Senat hat der Ehrliebenden Bürgerschaft die folgenden zu einer baldigen Erledigung sich empfehlenden Mittheilungen zu machen, welche Denselben veranlaßt haben, Sie zu der heutigen Berathung zusammen zu berufen. Es hatten sich nemlich:

I. In Betreff der in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 unter dem 16. August 1804 zu London zwischen dem Könige von England als Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg und der freien Reichsstadt Bremen abgeschlossenen Convention noch mehrere Punkte ergeben, die einer weiteren Verständigung bedurften, um wegen dieser wichtigen Angelegenheit mit der Krone Hannover völlig auf das Reine zu kommen. Nachdem nun die vielfachen dabei zur Sprache kommenden Differenzen von den beiderseits dazu ernannten Commissarien discutirt werden, hat der Senat im verwichenen Frühjahr durch des Herrn Bürgermeisters Smidt Magnificenz unmittelbar zu Hannover die Unterhandlungen fortführen lassen, deren Resultat die beiden Conventionen vom 7. Juni d. J. sind, für welche eine dreimonatliche Ratificationsfrist bedungen ist.

Indem der Senat dieselben der Ehrliebenden Bürgerschaft sub A und B mittheilt, macht er ihr deren Geheimhaltung bis zu erfolgter beiderseitiger Ratification zur Pflicht. Anlagen A. u. B.

Sodann hat sich

II. der Beendigung der Mindener Conferenzen und dem Abschlusse der Weserschifffahrts-Acte in dem bei der Gelegenheit erhobenen Widerspruche der Herzoglich Oldenburgischen Regierung gegen einen Theil des Bremischen Strom-Abgabewesens und gegen die darauf gestützte Forderung eines Antheils an den Weserzöllen, ein

Anlage C

bedeutendes Hinderniß entgegengestellt, zu dessen Beseitigung der Senat aus Seiner Mitte in diesen Tagen zwei Commissarien nach Oldenburg gesandt hat. Das Ergebniß ihrer deshalb mit den Oldenburgischen Commissarien gepflogenen Verhandlungen ist die unter dem 21. d. M. zu Oldenburg unter Vorbehalt der Ratification abgeschlossene provisorische Uebereinkunft, nach deren beiderseitiger Genehmigung hoffentlich der Abschluß der Weserschiffahrts-Acte in Kurzem erfolgen würde.

Der Senat findet Seinerseits kein Bedenken, diese sub I. und II. erwähnten Verträge zu genehmigen, und wird daher, falls auch Eine Ehrliebende Bürgerschaft nichts dabei zu erinnern haben sollte, die förmlichen Ratifications-Urkunden Namens Rath und Bürgerschaft ungesäumt ausfertigen lassen. Er giebt übrigens anheim, ob Eine Ehrliebende Bürgerschaft die Convention mit Oldenburg, (da dieselbe ohne genaue Kunde von dem Gange und Stande der Mindener Weserschiffahrts-Verhandlungen nicht wohl verstanden werden kann, überdem auch die Wirksamkeit dieser Convention von der der Weserschiffahrts-Acte, welche demnächst Einer Ehrliebenden Bürgerschaft zur Ratification vorgelegt werden wird, abhängt) etwa an Ihre Repräsentanten bei der provisorischen Regierungs-Commission verweisen und dieselben eventualiter zu der Namens Ihrer zu ertheilenden Genehmigung ermächtigen will.

In Beziehung

III. auf das Ober-Appellations-Gericht der freien Städte bringt der Senat zuvörderst in Erinnerung, daß nach §. 58 der für dasselbe mit dem 13. November 1820 in Wirksamkeit getretenen provisorischen Gerichts-Ordnung die gesetzliche Kraft dieser Letztern vorläufig auf den Zeitraum von drei Jahren eingeschränkt ist, bei deren Ablauf eine definitive Gerichts-Ordnung publicirt werden sollte.

Obgleich nun der Senat sehr gewünscht hätte, daß die Entwerfung einer definitiven Gerichts-Ordnung durch Commissarien der Senate schon jetzt vorgenommen wäre, und der vorgeschriebene Termin hätte eingehalten werden können, so ist doch vom Senate zu Frankfurt wiederholt darauf angetragen, den erwähnten Zeitraum noch um einige Jahre zu verlängern. Diesem Antrage sind denn auch die Senate der andern Städte in soweit beigetreten, daß die Dauer der Gültigkeit der provisorischen Gerichts-Ordnung und der sich darauf beziehenden nachträglichen Verordnungen bis zum 31. December 1824 erstreckt, und daher auch die Entwerfung der definitiven Gerichts-Ordnung nach Maaßgabe des erwähnten §. 58 bis zum Jahre 1824 ausgesetzt werde.

Unter diesen Umständen hält der Senat ebenfalls dafür, daß die Erweiterung des anfänglich bestimmten Zeitraums bis zum 31. December 1824 nicht vermieden werden könne, und trägt Er daher bei der Ehrliebenden Bürgerschaft auf eine solche Erweiterung desselben hiemit an.

Da auch die hiesige Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung im Convente vom 13. October 1820 vorläufig nur auf drei Jahre angenommen ist und mit dem 13. November 1823 ihre gesetzliche Kraft verlieren würde, mehrere Bestimmungen derselben

selben aber mit
sachen Beziehung
1824 zu erstreckt

Sodan

IV. der

Finanz-Deputatio

V. einer

mer Chauffee
unter Vorbehalt

Endlic

VI. ern

am 30. Mai d.
glieder zu der
welchen alsdann

Die G

nummehr berath
Höchsten!

Ueber die her
erschaft in F

Zu de

ist es Einer
die Bemühungen
noch Statt habe

Sie gen

Stücken und wü
Bürgerschaft ratifi

Dem hoch
fars Staates auch

selben aber mit den für das Ober-Appellations-Gericht geltenden Normen in mannigfachen Beziehungen stehen, so wird deren Gültigkeit ebenfalls bis zum Ende des Jahres 1824 zu erstrecken seyn.

Sodann theilt

IV. der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft einen Bericht der provisorischen Finanz-Deputation, die Arbeiten am Hohenthore, und

V. einen Bericht derselben Deputation, die Anlagen an der Wahrdammer Chaussee betreffend, hiebei mit, indem Er Dieselbe zu Ihrer Erklärung darüber, unter Vorbehalt der Seinigen, auffordert.

Antlage D. E.

Endlich

VI. erneuert der Senat wegen des Leihhauses Seinen bereits im Convente am 30. Mai d. J. gemachten Antrag, daß die Ehrliebende Bürgerschaft Ihre Mitglieder zu der deshalb anzuordnenden gemeinschaftlichen Deputation ernennen möge, welchen alsdann der Senat die Seinigen beizufügen nicht ermangeln wird.

Die Ehrliebende Bürgerschaft wolle über vorstehend gedachte Gegenstände Sich nunmehr berathen und wünscht der Senat Ihr dazu den segensreichen Beistand des Höchsten!

Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber die heutigen Anträge eines Hochweisen Rathes erklärt Sich Eine löbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Zu dem I.:

Abschluß der noch nicht erledigten Punkte in der zwischen dem Könige von England als Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg und der freien Reichsstadt Bremen unter d. 16. Aug. 1804 zu London abgeschlossenen Conventionen,

ist es Einer löblichen Bürgerschaft sehr angenehm gewesen zu vernehmen, daß durch die Bemühungen Sr. des präsidirenden Herrn Bürgermeisters Smidt Magnificenz, die noch Statt habenden Differenzen definitiv verebnet worden.

Sie genehmiget die darüber abgeschlossenen Conventionen Ihrer Seits in allen Stücken und wünschet, daß solche von Einem Hochweisen Rathe Namens Rath und Bürgerschaft ratificirt werden.

Dem hochverehrten Herrn Abgesandten, der so kräftig für die Wohlfahrt unferes Staates auch bei dieser Gelegenheit gewirkt, und dadurch wiederholt seinen hohen

Patriotismus an den Tag gelegt, fühlet Sie Sich auf das dankbarste verpflichtet, und wünschet Sie auf das innigste, daß Se. Magnificenz noch lange die Früchte seiner auf das Glück des Staates so emsig verwandten Talente ungetrübt genießen möge.

Eine löbliche Bürgerschaft machet Sich die Geheimhaltung des Inhaltes der vorgelegten Conventionen gewünschtermaßen zur Pflicht, und ersuchet Einen Hochweisen Rath, sobald die abseitige Ratification eingegangen, Sie davon in Kenntniß zu setzen. Sie ersuchet die provisorische Finanz-Deputation zu berathen, wie die Anschaffung der conventionmäßig zu gebenden Documente zu beschaffen seyn werde und auf Mittel dazu Bedacht zu nehmen, wie auch nachmals hierüber zu berichten.

Zu dem II.:

Provisorische Übereinkunft mit der Herzoglich Oldenburgischen Regierung über die bisher Statt gehabten Differenzen, so bei den Mindener Conferenzen über das Bremische Strom-Abgabewesen in Rede gekommen.

Es ist Einer löblichen Bürgerschaft ebenfalls angenehm, daß die bisher mit obiger Regierung Statt gehabten Differenzen provisorisch ausgeglichen worden. Nach den darüber von Ihren Herren Deputirten bei der provisorischen Regierungs-Commission gegebenen Aufklärungen und dem nachträglich Mitgetheilten, ersuchet Sie daher Einen Hochweisen Rath, auch diese Verträge Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren.

Den Herren Abgeordneten, die bei dieser Verhandlung so thätig für des Staates Wohl gewirket und dadurch die Verhandlungen in Minden dem Abschlusse näher geführt, danket Sie auf das Verbindlichste.

Zu dem III.:

Provisorische Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellations-Gericht der freien Städte und dem damit in Verbindung Stehenden,

prolongirt Eine löbliche Bürgerschaft dieselbe aus den angeführten Gründen bis zum 31. Dec. 1824.

über die Prolongation der hiesigen Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung wird Sie Sich bei einer andern Gelegenheit erklären

Zu dem IV.:

Arbeiten am Hohenthore,

pflichtet Eine löbliche Bürgerschaft dem Inhalt des Berichtes der provisorischen Finanz-Deputation in allen Stücken bei.

Zu dem V.:

Anlagen an der Wahrdammer Chaussee.

Auch hier genehmiget Sie die in dem Berichte enthaltenen Vorschläge. Sie erwartet bei den Verhandlungen über das Budget des künftigen Jahres den näheren Kosten-Anschlag.

Eine

Eine löbliche
Bürgerschaft.

Zu dem

Leih

Hinsichtlich dieses
Eines Hochweisen
es bedauert, daß Ein
kann Ihrerseits in
von dem früher da
roegen Anstellung
lungen auf sich be

Einer löb

Willigkeit gegründe
Leben zu führen,
Einer löblichen B
weiter übrig, als e
will befördernde An
Rath, diese Angeleg

Schließlich m
Polizei-Behörde
gesandten Fragen
und Eines Hochweisen
mitgetheilten Gründe
dringend ersuchet, F
Bürgerschaft und ohn

Eine löbliche
Wünschen für die Wo

St

Auf die heutige Ge
Betreff:

I, des Absfa
vention vom 16. 2

II, der provi
rung in Bezug auf ein

Eine Löbliche Bürgerschaft danket der Deputation für diese mitgetheilten Gutachten.

Zu dem VI.:

Leihhaus und Sparcasse.

Hinsichtlich dieses Gegenstandes siehet Sich Eine Löbliche Bürgerschaft veranlaßt, auf Eines Hochweisen Rathes Erklärung vom 11. Juli d. J. zu erwiedern: wie Sie es bedauert, daß Ein Hochweiser Rath Ihrem Vorschlage nicht beipflichten wollen. Sie kann Ihrerseits in Betreff der Ernennung der Unterbedienten bei dieser neuen Anstalt von dem früher darüber Erwähnten nicht abgehen, besonders da Sie den Grundsatz wegen Anstellung von Unterbedienten bis zur Beendigung der constitutionellen Verhandlungen auf sich beruhen läßt und den vorliegenden Fall nicht zur Consequenz ziehen will.

Einer Löblichen Bürgerschaft gereicht es zur Beruhigung, durch Ihren in der Billigkeit gegründeten Vorschlag, Ihre Bereitwilligkeit, diese nützliche Einrichtung ins Leben zu führen, gezeiget zu haben; sollte daher Ein Hochweiser Rath den Vorschlägen Einer Löblichen Bürgerschaft sich fortwährend abgeneigt erklären, so bleibt Ihr nichts weiter übrig, als es zu bedauern, daß eine so nützliche, das Wohl des Gemeinwesens reell befördernde Anstalt nicht zu Stande kömmt. Sie ersuchet daher Einen Hochweisen Rath, diese Angelegenheit nochmals in Erwägung ziehen zu wollen.

Schließlich muß Eine Löbliche Bürgerschaft noch hinsichtlich der durch die Polizei-Behörde sämmtlichen Hausbewohnern zur Beantwortung eingesandten Fragen, in Gemäßheit eines Senats-Beschlusses vom 2. April d. J. und Eines Hochweisen Rathes Erklärung v. 4. Juli d. J., bemerken, wie Ihr die darin mitgetheilten Gründe nicht in allen Stücken genügen, daher Sie Einen Hochweisen Rath dringend ersuchet, Fragen der Art künftig nicht ohne vorgängige Berathung mit der Bürgerschaft und ohne gehörige zeitige Bekanntmachung in Umlauf setzen zu lassen.

Eine Löbliche Bürgerschaft schließet Ihren heutigen Vortrag mit den lebhaftesten Wünschen für die Wohlfahrt unseres Staates, wozu Sie den göttlichen Segen erbittet.

Schluß = Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erwiedert der Senat in Betreff:

I. des Abschlusses der noch nicht erledigten Punkte der Londoner Convention vom 16. August 1804 und

II. der provisorischen Uebereinkunft mit der Herzoglich Oldenburgischen Regierung in Bezug auf einige Gegenstände der Weserschifffahrts-Acte, wie Er nunmehr

mehr die Ratificationen dieser beiden Verträge Namens Rath und Bürgerschaft ausfertigen lassen wird.

Er authorisirt rücksichtlich des ersteren auch Seinerseits die provisorische Finanz-Deputation zu der angetragenen Berathung über die Anschaffung der zu gebenden Documente und die Mittel dazu, und wird die Ehrliebende Bürgerschaft zu seiner Zeit von der gegenseits zu erwartenden Ratification benachrichtigen.

Uebrigens schließt der Senat Sich der Bürgerschaft in der Bezeigung des Dankes für die von den Herren Bevollmächtigten bei beiden Conventionen bewiesenen einsichtsvollen Bemühungen aufs vollkommenste an und vereinigt sich in den dabei von Ihr ausgesprochenen Wünschen.

Indem III. die Fortdauer der provisorischen Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellations-Gericht der freien Städte bis zum Ende des künftigen Jahres durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft als beschloffen zu betrachten ist, sieht der Senat Ihrer Erklärung über die Prolongation der hiesigen Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung bei einer andern Gelegenheit entgegen.

Zu dem IV. und V. stimmt der Senat auch Seinerseits den über die Arbeiten am Hohenthore und über die Anlagen an der Bahrdammer Chaussee den von der Finanz-Deputation gemachten Vorschlägen in den darüber heute vorgelegten Berichten bei und erwartet hiernach die Ausführung.

Endlich bezieht Sich der Senat in Betreff der heutigen wiederholten Aeußerungen der Ehrliebenden Bürgerschaft über die in Gemäßheit eines Beschlusses des Senats vom 2. April d. J. von der Polizei-Direction den Hausbewohnern eingesandten Fragen, auf Seine desfallige Erklärung vom 4. Juli d. J., und glaubt Er fortwährend bei jenem Beschlusse nur die Ihm als Regierung obliegenden polizeilichen Maafregeln vor Augen gehabt und Seine desfalligen Befugnisse nicht überschritten zu haben.

Indem der Senat Seine Wünsche für ein stetes ungetrübtes Gedeihen unseres Freistaats mit denen der Ehrliebenden Bürgerschaft vereinigt, entläßt Er Dieselbe für heute.

Anlage A.

Nachträgliche Uebereinkunft
zu dem Vergleiche vom 16. August 1804 wegen der von Seiner Kö-
niglichen Majestät als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg
der Reichsstadt Bremen bewilligten Ueberlassungen.

Da der am 16. August 1804 zu London errichtete und darauf gehörig ratificirte Vergleich zu endlicher Bestimmung mehrerer bis dahin unentschieden gebliebener Gegenstände bei den Ueberlassungen Seiner Königlichen Majestät, als Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, an die freie Reichsstadt Bremen, nicht nur in einigen Punkten eine verschiedene Auslegung bekommen, sondern auch in Ansehung der Ausführung, in soweit dieselbe noch nicht erfolgt ist, einiger näherer Bestimmungen annoch bedurft hat, von beiden Seiten aber eine gütliche Beendigung dieser ganzen Angelegenheit für sehr wünschenswerth erachtet worden;

So sind zu diesem Behufe und in Folge erhaltener Bevollmächtigung,

von wegen des Königlichen Cabinets-Ministerii zu Hannover, Namens Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und Hannover, Allerhöchst Dero Staats- und Cabinets-Minister, Friedrich Franz Dieterich Bremer, Großkreuz des Königlichen Guelphen-Ordens und Großkreuz des Kurheffischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

und von wegen des Senats der freien Hansestadt Bremen, Deren Bürgermeister und dormaliger Gesandter zum Deutschen Bundestage Johann Smidt,

in Unterhandlung getreten, worauf die nachstehende Uebereinkunft zu Stande gekommen ist.

§. 1.

Die in der Convention vom Jahre 1804, §. 1 bezeichnete weitere Gränze des Fleckens Vegesack von dem Fährgrunde, dessen Mitte, seiner Länge nach, die Gränze im Nordwesten ausmacht, bis an die Durchfurt durch den Auebach, dessen Mitte auf gleiche Weise im Südosten künftig die Hoheits-Gränze bilden soll, wird hiemit in ihrem ganzen Umfange von Neuem anerkannt und eine Versteinung oder sonstige angemessene Bezeichnung dieser Gränze soll innerhalb zweier Monate nach erfolgter Ratification dieses Vergleichs durch zwei gemeinschaftliche Commissarien zur Ausführung gebracht werden. Zur Sicherung einer guten Polizei und Steuer-Controle auf dieser Gränze wird von beiden Theilen eine gleiche nachbarliche Willfährigkeit zugesagt und geleistet.

Die interimistische Vereinbarung vom 22. Februar 1822, welche zwischen den damaligen Unterhandlungs-Commissarien wegen der Heidefläche unfern der großen Fährbrücke getroffen ist, wird dem Obigen gemäß, wornach es bei dem Inhalte der Con-

tion von 1804 sein Bewenden behält, wieder aufgehoben und nunmehr festgesetzt, daß den gegenseitigen Weide-Ansprüchen der beiderseitigen Unterthanen über die in dieser Gegend gebildete Landesgränze hinaus, von beiden Theilen völlig entsagt wird, ohne daß dieserhalb von einer Seite eine Entschädigung gefordert werden könnte.

Sollten aber einige Einwohner des, nach der Convention vom Jahre 1804, an die freie Hansestadt Bremen gelangten Theiles von Fehr, an der Südseite des Fehrgrundes, imgleichen von Numund, südwärts des in dieser Gegend die Gränze ausmachenden Weges, ihre Gebäude in das königliche Gebiet zu verlegen wünschen, so soll denselben, nach Erledigung der auf den Gebäuden etwa haftenden hypothekarischen Rechte und mit Vorbehalt der von Seiner königlichen Majestät Regierung zur Umbauung zu ertheilenden Erlaubniß, das Recht dazu innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ratification dieses Vergleichs an, zugestanden werden, ohne daß die freie Hansestadt Bremen, oder die Gemeinde, welcher die Einwohner angehören, die Ausführung einer solchen Absicht auf irgend eine Weise erschweren werden.

§. 2.

Da aus Veranlassung der Fassung, welche die Einleitung, imgleichen der §. 4 und der Schluß der Convention vom Jahre 1804 bekommen haben, eine Differenz darüber obgewaltet hat, ob die Gerechtfame Seiner königlichen Majestät in dem am linken Weserufer belegenen Stadtgebiete, welche nicht vom Herzogthume und vom Dom-Capitel Bremen abgehungen haben, als an die Reichs-, jetzt freie Hansestadt Bremen mit übergegangen zu betrachten sind? seit längeren Jahren aber auch wegen der eigentlichen Hoheitsgränze zwischen dem königlichen Amte Syke und dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen von beiden Seiten Ansprüche gemacht sind, welche einander entgegenstehen, so ist in diesen Beziehungen nunmehr Folgendes vereinbart:

§. 3.

Was die erwähnte streitige Gränze, in der Nähe des Bremenschen Dorfes Ahrsten, betrifft, so wird von wegen Seiner königlichen Majestät auf die daselbst bisher gemachten Hoheits-Ansprüche in der Maaße verzichtet, daß hier für die Zukunft folgende Landes- und Jurisdiction-Gränze gezogen wird:

§. 4.

Vom Rattenthurm an, bis an die sogenannte Borwiese, macht der Dchtum-Fluß die Gränze aus. Die dann folgende Borwiese aber, welche gegen den Sievershopen durch einen Graben und gegen das sogenannte Ahrsten Rieth durch die Kraut-Dchtum begränzt wird, verbleibt dem königlichen Gebiete, und zwar mit Einschluß des, auf dem äußersten Ende dieser Borwiese, nahe am Dchtum-Deiche wohnenden, zu Erichshof gezählten, Erbenzinsmanns: Grothenn, sonst Kuhlmann.

Hiernächst sollen das Ahrsten Rieth und das Brüggefeld, imgleichen der, in letzterem belegene, Erbenzinshof Hemme, so wie diese ganze Gegend, von der schon erwähnten Kraut-Dchtum an, bis dahin, wo der Weyher Graben neben dem Bremer Wege beginnt, theils durch die Dchtum, theils durch einen Graben am Ahrsten Rieth

und

und den nun folgenden Weyher Graben am Brüggefelde begränzt wird, zum Gebiete der freien Hansestadt Bremen gerechnet werden.

Vom Weyher Graben (neben dem Bremer Wege) geht die Gränze, gegen Nordosten, über den Bremer Weg an einem Graben zwischen dem, dem Königlichen Gebiete verbleibenden, Gehrlandskampe und dem Brüggefelde her, auf den Weser Deich und den daselbst befindlichen Dreyer Zaun zu und ferner in gerader Linie bis an den Graben längs dem, dem Königlichen Gebiete angehörenden, blauen Werder.

Endlich erstreckt sich dann die Gränze an dem, den blauen Werder und die Ahrster Weide und Wiesen scheidenden Graben hinunter, bis zu der nordwestlichen Spitze des blauen Werders unfern des sogenannten Korbhauses und dann an die Weser.

Dabei ist verabredet:

§. 5.

1) Daß der Dchtum-Fluß, da wo derselbe künftig die Gränze zwischen den beiden Gebieten ausmacht, unter gemeinschaftlicher Hoheit sich befinden; daß aber

2) durch die obigen Gränzbestimmungen der freien und ungehinderten Ausübung der, Seiner Königlichen Majestät in der Dchtum allein verbleibenden Fischerei-Gerechtigkeit überall kein Eintrag geschehen; so wie

3) der freien Hansestadt Bremen die, bisher bestritten gewesene, Fischerei in den Kuhlen an und neben der Dchtum, welche, nach vorstehender Gränzbestimmung, in ihrem Gebiete belegen sind, allein überlassen, und daß endlich

4) nicht nur im Allgemeinen von beiden Seiten für eine gehörige Aufräumung der Gränzgräben und des Dchtum-Flusses durch die dazu Pflchtigen eines jeden Gebiets gesorgt, sondern auch insbesondere noch in diesem Jahre zwischen den beiderseitigen Obrigkeiten ein angemessenes, an die, einer jeden dieser letzteren vorgesezte, Ober-Behörde zur Prüfung und Bestätigung einzusendendes festes Regulativ verabredet werden soll, wornach die Aufräumung der Dchtum in einer, den beiderseitigen Interessen vollkommen entsprechenden, Normal-Breite, durch die dazu Verpflichteten zu beschaffen, und die Bestrafung der Contravenienten zu verfügen ist.

§. 6.

Die Erbenzins herrschaft über das, in dem bisher streitig gewesenen Bezirke belegene, Erbenzinsgut Hemme, so wie solche jetzt über Gerke Bosse, in Ansehung des eigentlichen Guts und über Diedrich Esdohr, in Ansehung zweier Morgen Landes bestehet, wird von wegen Seiner Königlichen Majestät an die freie Hansestadt Bremen, gegen eine vollständige Ersatzleistung für die, nach dem anliegenden, von beiden Theilen unterschriebenen Verzeichnisse, davon kommenden Domonial-Intraden abgetreten werden, mit der Uebereinkunft, daß für die hoheitlichen und gerichtsherrlichen Einkünfte von Hemme und von dem dasselbe umschließenden, bisher streitigen Hoheits-Bezirke, welche der Stadt Bremen künftig allein gebühren, von letzterer eine besondere Vergütung nicht gegeben wird.

§. 7.

Ferner ist verabredet, daß die in Streit befangene Lehnerrschaft über das jetzt Ebellsche Lehn zur Rankenau, mit Inbegriff der davon kommenden Recognition, von wegen Seiner Majestät als der freien Hansestadt Bremen überlassen betrachtet werden soll, ohne daß letztere einen besondern Ersatz dafür zu leisten hat, wobei festgesetzt worden, daß dem Vasallen die von ihm bis zum Tage der, unmittelbar nach erfolgter Ratification dieses Vergleichs zu verfügenden, Ankündigung des Uebergangs der Lehnerrschaft an die freie Hansestadt Bremen etwa begangenen Verschümmnisse und Lehnfehler nicht sollen zum Nachtheile gereichen können.

§. 8.

Die von der Reichs- und jetzigen freien Hansestadt Bremen in Anspruch genommenen und seit Maitag 1803 an das Amt Syke nicht mehr berechtigten Königlichen Domanal-Intraden aus Uhrsten, Habenhausen und Kattensch, bestehend nach dem Register-Auszuge, welcher diesem Vergleiche anliegt und von beiden Theilen unterschrieben ist, in

447 Rthlr. 10 mgl. 6 Pf. Cassenmünze und

24 Malter 3 Hbten Hafer,

jährlichen Gefällen, auch

404 Rthlr. 24 mgl. Cassenmünze,

casu existente zu entrichtenden Weinkäufen, —

werden vom 1. Mai 1823 an, von der freien Hansestadt Bremen vollständig ersetzt, wie unten näher bestimmt ist, worauf dieselben von wegen Seiner Königlichen Majestät als der ersten überlassen betrachtet werden, ohne daß für die in den 20 Jahren von Maitag 1803 bis dahin 1823 entbehrten obigen Gefälle eine weitere Entschädigung von der freien Hansestadt Bremen gegeben werden soll. Sollten aber unter den benannten Gefällen einige begriffen seyn, welche, obwohl von Einwohnern des Stadtgebiets zu erlegen, als auf Pertinenzien haftend, sich nachweisen lassen, welche sich im Königlichen Gebiete befinden, so sollen diese von der jetzigen Vereinbarung ausdrücklich ausgenommen seyn, mithin für solche von der freien Hansestadt Bremen kein Ersatz geleistet werden, vielmehr der Genuß und das Eigenthum derselben der Krone Hannover für die ganze Vergangenheit sowohl, als für die Zukunft in specie verbleiben.

§. 9.

In Ansehung aller im vorhergehenden §. 8. benannten Gefälle, welche an die freie Hansestadt Bremen übergehen, wird von wegen Seiner Königlichen Majestät der freien Hansestadt Bremen nur die Gewähr geleistet, daß solche Gefälle bis Maitag 1803 wirklich vorhanden gewesen und seitdem von Seiten Hannovers nichts davon erhoben worden, wogegen nicht dafür eingestanden werden kann, daß seit dieser Zeit die eine oder die andere Intrade nicht etwa verloren gegangen sey, ein Verlust, welchen dann die freie Hansestadt Bremen, in sofern die Gefälle nicht in der am Schlusse des §. 8. benannten Ausnahme begriffen sind, wegen der von ihr seit 1803 besorgten Erhebung, allein zu tragen haben würde.

§. 10.

§. 10.

Die nach den beiden vorstehenden §§. 6 u. 8 für die Königlichen Domanial-Intraden, von der freien Hansestadt Bremen zu erwartenden Entschädigungen, werden von letzterer dergestalt geleistet, daß ein jene Intraden in aller Hinsicht begleicher Betrag in Grundgefällen, welche der freie Hansestadt Bremen, ihren Kirchen, oder öffentlichen Anstalten, im Königlichen Gebiete bereits zustehen, oder von ersterer daselbst zu solchem Ende ferner acquirirt werden, der Krone Hannover überwiesen wird, mit dem Vorbehalte, daß die freie Hansestadt Bremen, wenn dieselbe unerwartete Schwierigkeiten fände, den ganzen Betrag in solchen Grundgefällen zusammen zu bringen, die Entschädigung für die specificirten Domanial-Intraden von Hemme und von dem Esdohrschen Erbenzinslande, mittelst eines nach dem Fuße von Hundert für drei zu erlegenden Geld-Capitals abzutragen befugt seyn soll. Die genauere und vollständige Regulirung dieser Entschädigungs-Angelegenheit wird durch zwei von beiden Seiten zu beauftragende, eines solchen Geschäfts hinreichend kundige Cameral-Beamte, welche im unerwarteten Entstehungsfalle einen unpartheiischen auswärtigen Obmann zur schließlichen Erledigung erwählen, mit Anwendung der obigen Bestimmungen und allgemeinen Cameral-Grundsätze, gleich nach der Ratification dieser Übereinkunft vorgenommen und dann wo möglich vor Ablauf dieses Jahres beendigt.

Bis zum Abschlusse eines solchen Geschäfts und bis zur erfolgten Überweisung der Entschädigungs-Objecte an die Krone Hannover, bleibt Alles, sowohl in Ansehung der Erbenzins-Herrschaft über Hemme und das Esdohrsche Land, imgleichen die davon kommenden Intraden, als auch in Ansehung des ganzen streitigen Hoheits-Bezirks bei Uhrsten und der im §. 8 benannten Gefälle in statu quo.

Die freie Hansestadt Bremen leistet übrigens für die richtige Radicirung der von derselben zu überweisenden Grundgefälle im Königlichen Territorio, vom Tage der Überweisung an, eine zweijährige Gewähr, liefert auch alle dieselben betreffenden Documente und Acte aus, gleichwie derselben alle ihr Interesse angehenden Documente und Acten vollständig überantwortet werden sollen.

§. 11.

Sobald die vorerwähnte Entschädigung regulirt, und die Überweisung der Gefälle erfolgt ist, wird durch zwei gemeinschaftliche Commissarien die Versteinung und sonstige angemessene Bezeichnung der im §. 4 beschriebenen Territorial-Gränze bei Uhrsten zur Ausführung gebracht.

§. 12.

So wie sich die freie Hansestadt Bremen ihrer früheren Ansprüche auf das Eigenthum und die Hoheit der Korbinsel bei Uhrsten zu Gunsten Seiner Königlichen Majestät begiebt, so entsagt auch die Krone Hannover ihren früheren Ansprüchen auf die Hoheit über den Schönebecker Sand am Ausflusse der Leesum in die Weser zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen.

§. 13.

Beide Theile sind ferner darüber einverstanden, daß das, nach dem §. 5 der Convention von 1804, Seiner Königlichen Majestät verbliebene Weggeld, der Viehzoll und der Wasserzoll, welche bis jetzt zur Burg und respective zu Dammsiel, demnächst aber an dem rechten Ufer der Lesum erhoben werden, nicht tractatenwidrig und gegen feste Observanzen erhöht oder verändert werden sollen.

Das Zollerhebehaus zur Burg wird baldthunlichst und spätestens vor Maitag 1826 geräumt, worauf die freie Hansestadt Bremen ohne Zeitverlust die nach dem §. 5 der Londoner Convention von 1804 bedungenen 5000 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr. an die Krone Hannover baar auszahlt.

Sollte aber in Folge einer anderweitigen Unterhandlung, worauf sich das Königliche Cabinets-Ministerium, auf den desfalls von der freien Hansestadt Bremen geäußerten Wunsch, noch im Laufe dieses Jahres einzulassen geneigt ist, die Aussicht zu einer Vereinbarung sich zeigen, daß der Wasserzoll auf der Lesum ganz aufgehoben, und von keiner Seite wieder eingeführt werden könne und solle, so verspricht die freie Hansestadt Bremen, den obigen Zeitpunkt, wo die Räumung des Erheberhauses zur Burg geschehen seyn muß, nöthigenfalls einstweilen noch weiter hinaus zu setzen.

§. 14.

Dem jetzigen Zollerheber zur Burg werden die ihm bis zum Jahr 1803 von bestimmten Einwohnern des Bremer Gebiets zugekommenen observanzmäßigen und festen Accidenzen für seine Dienstzeit ferner verabfolgt, es wäre denn, daß derselbe wegen des einen oder des andern dieser Accidenzen sich hätte entschädigen lassen.

Nach dem Dienstabgange dieses Zollbedienten fallen aber diese benannten Accidenzen oder die dafür bewilligte Entschädigung hinweg.

§. 15.

Die bei dem Zolle zur Burg erhobene Abgabe eines sogenannten Klappengeldes verbleibt der Krone Hannover, auch nach erfolgter Verlegung der Klappe, allein.

Was aber die von der freien Hansestadt Bremen in Anspruch genommene Befugniß betrifft, an der Seite ihres Gebiets in der Brücke ebenfalls eine Zugklappe und Sperrung haben zu dürfen, ohne jedoch auf die Erhebung eines zweiten Klappengeldes, oder einer ähnlichen Abgabe ein Recht zu verlangen, so hat dieserhalb eine Vereinbarung und Erledigung bei der jetzigen Hauptverhandlung nicht erreicht werden können.

Allein, es verpflichtet sich die freie Hansestadt Bremen, mit Beziehung auf die unter dem 22. April d. J. wegen der Brückenunterhaltung abgeschlossene besondere Convention hiermit von Neuem, in den darin bemerkten 10 Jahren von ihrem behaupteten, von der Krone Hannover aber nicht anerkannt werdenden Rechte, jene Anlagen vorrichten zu dürfen, keinen Gebrauch zu machen.

§. 16.

Auf die
für die Unter
von der freien
5 Rthlr. und

Die rückf
Bremen nach erfo
und künftig die
250 Rthlr. in C

Zu den
Officianten bef
haltung aller
10 und 11 jen
stimmung schon
Häuser No. 1,
Königlichen Post
den Oster-Termine

Von diese
eine feste jährliche

Die freie
von 3000 Rthlr.
Einwohner des
eine andere Sum
schaften Lesumbro
von letzterem fern
rechial-Merus mi
spruch an die free

Diese 3
Indessen
ständiger älteren
werden, indem vie
ihre Eigenschaft all
wehlin gehabt habe

Da in Auf
§. 13 der Conventio
den und in Ansehung

§. 16.

Auf die bis zum Abschlusse der erwähnten Convention vom 22. April d. J. für die Unterhaltung der Brücke aufgewandten Kosten werden der Krone Hannover von der freien Hansestadt Bremen zu der letzteren Antheile 800 Thaler in Pistolen zu 5 Rthlr. und zwar auf die in dem folgenden 21. §. näher bestimmte Weise berichtigt.

§. 17.

Die rückständige Miethe für den Posthof in Bremen wird der freien Hansestadt Bremen nach erfolgter Ratification dieser Übereinkunft, jedoch ohne Zinsen, berichtigt, und künftig die im §. 9 der Convention vom Jahre 1804 stipulirte Miethe von 250 Rthlr. in Golde am jährlichen Verfalltage unmangelhaft ausgezahlt.

§. 18.

Zu den in §. 10 der Convention vom Jahre 1804 für die königlichen Post-Officianten bestimmten Wohnungen überweist die freie Hansestadt Bremen, mit Beibehaltung aller sich auf diese Wohnungen beziehenden übrigen Bestimmungen der §§. 9, 10 und 11 jener Convention, das catholische Predigerhaus, (welches eine solche Bestimmung schon früher erhalten hatte,) und anstatt des Schröderschen Packhauses, die Häuser No. 1, 2 und 3 der Königsstraße, welche vier Häuser dem Vorstande des königlichen Postamts in Bremen, in dem auf die Ratification dieses Vergleiches folgenden Oster-Termine übergeben werden.

Von diesem Zeitpunkte an, bezahlt die Krone Hannover für diese vier Häuser eine feste jährliche Miethe von 300 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr.

§. 19.

Die freie Hansestadt Bremen bezahlt ferner an die Krone Hannover eine Summe von 3000 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr., wegen der eingetretenen Trennung mehrerer Einwohner des Stadtgebiets von den Kirchspielen Blumenthal und Lesum, und eben so eine andere Summe von 800 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr. für das Recht, die Ortsschaften Lesumbroek, Dungen und Burg, soweit solche zu dem Kirchspiel Leesum gehören, von letzterem ferner noch trennen zu dürfen, wogegen dann aller vorhin bestandene Parochial-Nexus mit beiden Kirchspielen aufgehoben und irgend ein Entschädigungs-Anspruch an die freie Hansestadt Bremen nicht weiter gemacht wird.

Diese 3800 Rthlr. werden auf die im §. 21 näher bestimmte Weise berichtigt.

Indessen soll durch eine solche Vereinbarung in Ansehung aller etwa noch rückständiger älteren Parochial-Beiträge aus dem Stadtgebiete einiges nicht geändert werden, indem vielmehr in Ansehung dieser, die betreffenden Einwohner des Stadtgebiets ihre Eigenschaft als Parochianen von Leesum oder Blumenthal, in soweit sie eine solche vorhin gehabt haben, bis zu der Sachen Erledigung annoch beibehalten sollen.

§. 20.

Da in Ansehung der von der Reichs- jetzt freien Hansestadt Bremen nach dem §. 13 der Convention vom Jahre 1804 zu übernehmenden Cammer- und Landes-schulden und in Ansehung der Art und Weise, wie die gedachte Stadt ihrer desfalls einge-

gangenen Verpflichtungen sich zu entledigen habe, einige Zweifel erhoben waren, so ist hierüber die Vereinbarung nunmehr getroffen, daß die freie Hansestadt Bremen, nach den derselben angelieferten, in Gemäßheit der Convention vom Jahre 1804 aufgestellten Berechnungen

- | | | |
|----|--|--|
| 1) | von den Cammerschulden eine Rate von
64,221 Rthlr. in Pistolen zu $4\frac{2}{3}$ Rthlr. oder 68,808 R ℓ 5 gr 2 S in Pist. zu 5 R ℓ | |
| 2) | Von den Bremen- und Verden-
schen Landessschulden eine Rate von
27,822 $\frac{1}{4}$ Rthlr. in Pist. zu $4\frac{2}{3}$ Rthlr. oder . 29,809 = 13 = 3 = — | |
| 3) | die Zinsen auf beide vorstehende
Beträge für die zehn Jahre vom 1. No-
vember 1813 bis dahin 1823 mit drei
vom Hundert 29,585 = 8 = — = — | |
| | mithin überhaupt die Summe von . . 128,203 R ℓ 2 gr 5 S in Pist. zu 5 R ℓ | |

wofür indessen der runde Betrag von

Einhundert und acht und zwanzig Tausend zweihundert Thalern
in Pistolen zu 5 Rthlr. bedungen worden, in der gleich folgenden Maaße an die Krone
Hannover zu berichtigen hat, wogegen denn von dieser letzteren allen weiteren Ansprü-
chen in Ansehung der von der freien Hansestadt Bremen zu übernehmen gewesenen
Cammer- und Landessschulden und der darauf zu vergütenden Zinsen entsagt wird.

§. 21.

Die Berichtigung der im vorstehenden §. stipulirten . 128,200 R ℓ in Pist. zu 5 R ℓ
imgleichen

der im §. 16 dieser Convention an rückständigen Brückenunterhaltungskosten zu zahlenden	800 = —
--	---------

und sodann

der im §. 19 dieser Convention wegen der Trennung von den Kirchspielen Blumenthal und Leesum übernommenen	3,800 = —
---	-----------

zusammen	132,800 R ℓ in Pist. zu 5 R ℓ
--------------------	---

oder geschrieben:

„Einhundert zwei und dreißig tausend acht hundert Reichsthaler in Pistolen
zu fünf Reichsthalern,“

soll nemlich dergestalt erfolgen, daß die freie Hansestadt Bremen am ersten November
des jetzt laufenden Jahrs über diese ganze zuletzt erwähnte Summe, alte Hannoverische
vor dem Jahre 1803 von den verschiedenen Landschaften, mit Ausschluß der Lau-
burgschen, ausgestellte Landes-Obligationen, welche in Pistolen zu 5 Rthlr. stehen und
vier Procent Zinsen tragen, dann aber zu ihrem vollen, in den Obligationen ausge-
druckten Capitalwerthe angenommen werden sollen, an die hiezu von dem Königlichen
Cabinets-Ministerio namhaft zu machende Behörde oder Person in Hannover ausliefert,
nachdem alle diese Obligationen von den dazu Berechtigten, mit Einschluß der seit dem
letzten

letzten Zinszahlungs-Termine daran haftenden, nicht in besondere Anrechnung zu bringenden Zinsen, nach bündigster Form Rechtens in blanco cedirt und als volles Eigenthum übertragen seyn werden.

§. 22.

Der freien Hansestadt Bremen werden hiernächst noch die Zusagen ertheilt, daß

- a. die dem Bernehmen nach bereits mit dem Königlichen Amte Ottersberg eingeleiteten und größtentheils beendigten Verhandlungen zu Regulirung der Hoheits- und Privatgränzen zwischen den Ortschaften Heibberg und Seebergen einerseits und dem angränzenden Bremischen Stadtgebiete andererseits, fordersamst wieder aufgenommen, und, wenn irgend thunlich, noch im Laufe dieses Jahres zum Abschlusse gebracht, und daß
- b. der gedachten Stadt alle für dieselbe erforderlichen Acten, Documente und Nachrichten, welche sich auf die seit dem Jahre 1803 bis jetzt bewilligten Ueberlassungen an dieselbe beziehen, und soweit solche noch in dem Besitze Seiner Königlichen Majestät Behörden sind, fordersamst überantwortet werden sollen.

§. 23.

Schließlich ist festgesetzt, daß es in Ansehung aller im Obigen nicht enthaltenen Punkte bei dem Inhalte der mehr erwähnten Convention vom Jahre 1804 sein Bewenden behalten solle, und daß die bei Gelegenheit der bisherigen dieser Convention seit mehreren Jahren vorangegangenen Verhandlungen von beiden Seiten vorgebrachten im Vorstehenden nicht erledigten Ansprüche, auf ihrem Werthe oder Unwerthe gänzlich beruhen sollen.

Der obige Vergleich ist mit dem Vorbehalte dessen Genehmigung sowohl von Seiten Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und Hannover, als auch des Senats der freien Hansestadt Bremen, abgeschlossen, und dabei vereinbart, daß auf den Fall der von einer Seite nicht erfolgenden Ratification, beiden Theilen ihre früheren Rechte im weitesten Umfange ungeschmälert verbleiben sollen, und die jetzige Uebereinkunft auf keine Weise dawider angeführt werden könne.

Für die Ratification dieser Uebereinkunft ist, mit Vorbehalt einer kürzeren Frist, eine Zeit von drei Monaten, von unten gesetztem Tage an, bestimmt, und werden die Ratifications-Urkunden gleich nach deren Ertheilung von den dazu Bevollmächtigten ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist der vorstehende Vergleich gedoppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen.

So geschehen Hannover den 7ten Junii 1823.

(L. S.) Friedrich Franz Dieterich Bremer.

(L. S.) Johann Smidt.

V e r z e i c h n i s s

der von dem abzutretenden Erbenzins-Gute Hemme und von dem Esdohrschen Erbenzinslande kommenden Domanial-Intraden.

<p>1. Der Besitzer des Erbenzins = Guts Hemme nunc Gerke Bosse zahlt jährlich</p> <p>an Erbenzins 140 Rth</p> <p>= Weinkaufsgelde 6 —</p> <hr/> <p>Außerdem bezahlt derselbe jährlich:</p> <p>an Cammer = Fisci = Gebühr 1 Rth 31 mgl. — S</p> <p>= pro Cent = Geld — = 17 = 4 =</p> <p>= Amts = Gebühr 1 = 31 = — =</p> <hr/> <p>Cassen = Münze . . 4 Rth 7 mgl. 4 S</p>	<p>Cassen = Münze.</p> <hr/> <p>Rthlr.</p> <hr/> <p>146</p>
<p>Und falls das Gut mit erbenzinsherrlicher Bewilligung an einen Fremden gelangt, muß dieser eine dem Canoni gleiche Gebührniß außer dem erstjährigen Canon erlegen, dagegen er das erste Jahr von den ord. Fisci = Gebühren frei ist.</p>	
<p>2. Der Erbenzinsmann Dietrich Esdohr entrichtet für 2 Morgen jährlich:</p> <p>an Erbenzins 3 Rth 30 mgl. — S</p> <p>= Weinkaufsgelde — = 6 = — =</p> <hr/> <p>außerdem</p> <p>an Cammer = Fisci = Gebühren — Rth 2 mgl. — S</p> <p>= pro Cent = Geld — = — = 4 =</p> <p>= Amts = Gebühr — = 2 = — =</p> <hr/> <p>Cassen = Münze . . — Rth 4 mgr. 4 S</p> <hr/> <p>Summa . . . 4 Rth 12 mgl. — S</p>	<p>4</p> <hr/> <p>150</p>

Hannover, den 7. Juni 1823.

(Gez.) Friedrich Franz Dieterich Bremer.
 — Johann Smidt.

V e r z e i c h n i s s

der, nach den Geld-Registern des Amtes Syke, bis Maitag 1803 einnahmlich berechneten, von da an aber von der Reichs-, jetzt freien Hansestadt Bremen in Anspruch genommenen Gefälle.

Pagina im letzten voll- ständigen Re- gister von 1807 — 1808.	Nro. der Rubriken im Geldregi- ster.	Benennung der Gefälle, auch Namen der Zinspflichtigen.	Geldbetrag in Cassenmünze.			Be- merkungen.
			℞	℥	pf.	
78	II.	<p>a. Zinsgeld von Bremen, Ahrenen und Habenhausen, als:</p> <p>1) Von weiland Landdrost und Cämmerer Friedrich von Fabrice Erben wegen einiger Ländereien vor Habenhausen</p> <p>2) Von Dietrich Meyer zu Habenhausen</p> <p>3) Von Johann Tölken zu Habenhausen</p> <p>4) Von Gerb Bollmann zu Habenhausen</p> <p>5) Die Habenhäuser Gemeinde wegen Johann Bollmann</p> <p>6) Johann Bollmann zu Ahrenen</p> <p>7) Göbcke Warneke zu Ahrenen</p> <p>8) Dierk Freese zu Ahrenen</p> <p style="text-align: right;">Summa a. Zinsgeld . 2 Rt. 32 mgr.</p>				
		<p>b. Erbzins von Torfmoore.</p> <p>1) Die Einwohner der Dörfer Ahrenen und Habenhausen geben von ihrem im Amte Syke belegenen Orte Torfmoors</p> <p>2) Die Einwohner zu Kattenesch, als:</p> <p style="margin-left: 20px;">1. Christian Flömer 24 ℞ — ℥</p> <p style="margin-left: 20px;">2. Der Landr. von Quiter 24 = — =</p> <p style="margin-left: 20px;">3. Johann Lange 22 = 6 =</p> <p style="text-align: right;">Summa b. Erbzins von Torfmoor 8 ℞ 18 ℥ 6 ℥</p>	6	20		<p>Ad b. Dieser Erbzins von Torfmoore scheint für ein Moor im unstreitigen Amte Syke entrichtet zu werden.</p>
		Latus	11	14	6	

Pagina im letzten voll- ständigen Re- gister von 1807 — 1808.	Nro. der Rubriken im Geldregi- ster.	Benennung der Gefälle, auch Namen der Zinspflichtigen.	Geldbetrag in Cassenmünze.			Be- merkungen.
			ℳ	℔	℥	
92	II.	c. Von dem Gute Hemme Meyer- und Grundzinse.				
		1) Johann Numund zu Ahren	100			
		2) Arend Bollmann	50			
		3) Thölke Warneke	40			
		4) Dietrich Knief	33			
93		5) Joh. Klatte jun.	30			
		noch derselbe von der Wurth	5			
		6) Thölke Bosse	24			
		noch für einen Platz hinterm Hause		9		
		7) Thölke Wessel	24			
		8) Heinrich Böttjer	20			
		9) Berend Meyer	20			
		10) Heinrich Böttcher	6			
		11) Johann Lahrs	2	24		
		12) Christian Flömer	10			
		13) Garlich Bosse	7			
		14) Wilhelm Flömer	6			
		15) Arend Wessel	5			
		16) Heinrich Schöttler zum Baum	3	18		
		17) Heinrich Schmidt	3			
		18) Dierk Fesensfeld zu Habenhausen	1	25	4	
		19) Arend Wessel zu Ahren	1	24		
		20) Engelke Thölke	1			
		21) Gerd Wessel oder Thölke	1			
		22) Harm Meyer	1	18		
		23) Engelbert Thölke	1	18		
		24) Friedrich Dickuth in Habenhausen		18		
		25) Dietrich Butt		13	6	
95		26) Heinrich Bollmann		16		
		27) Johann Göddjen in Ahren	1			
		28) Evert Warneke zu Ahren für das laut Rescripti vom 15. Mai 1802 in Erbenzins erhaltene kleine Stück Gartenland daselbst	1	15		Ad 28. Des Evert Warneke Gar- tenstück wird in der Borwiese lie- gen, welche zum Amte Sylke ge- hört.
		Summa c. von d. Gute Hemme Meyer- und Grundzinse	401	℔ 19	℥ 2	
140	III.	d. Von neuemstehendem Dienstgelde.				
		1) Johann Numund zu Ahren	2			
		2) Ahrend Bollmann daselbst	2			
		Latus	4			

Selbstrag in Cassenmünze.			Be-merkungen.
ℳ	℔	℥	
00			
50			
40			
33			
30			
5			
24			
9			
24			
20			
20			
6			
24			
18			
25	4		
24			
18			
18			
18			
13	6		
16			
15			

Ad 28. Die Cassenmünze ist in der Verweisung des Amtes Ende ge-
hört.

Pagina im letzten vollständigen Register von 1807 — 1808.	Nro. der Rubriken im Geldregister.	Benennung der Gefälle, auch Namen der Zinspflichtigen.	Geldbetrag in Cassenmünze.			Be-merkungen.
			ℳ	℔	℥	
140	III.	d. Von neuustehendem Dienstgelde. Transp. 4 ℳ — ℔ — ℥				
		3) Thölke Warneke zu Uxrsten	2			
		4) Dietrich Knief daselbst	1	18		
		5) Johann Klatte jun. daselbst	2			
		6) Thölke Wosse daselbst	1			
		7) Thölke Wessel daselbst	2			
		8) Heinrich Böttcher daselbst	1			
		9) Berend Meyer daselbst	1			
		10) Heinrich Böttjer daselbst		18		
		11) Christian Flömer daselbst		9		
		12) Garlich Wosse daselbst		9		
		13) Wilhelm Flömer daselbst		9		
		14) Urend Wessel daselbst		9		
		15) Heinrich Schottler zum Baum	22	4		
		16) Heinrich Warneke	9			
		17) Gerke Gddjen	9			
		18) Johann Laars zu Habenhausen	4	4		
		19) Diedrich Tesensfeld	18			
		Summa d. von neuustehendem Dienstgelde . . 17 ℳ 27 ℔ = ℥				
282	IV.	e. Für Gänse, Hühner und Welsche Hahnen vom Gute Hemme finden sich 22 Gensiten in den Dörfern Uxrsten und Habenhausen, wovon jährlich nach dem signirten Verzeichnisse, Beil. 1. c. ad Geldregister de 1801 — 1802, bezahlt werden	8	21	6	
		Summa e. für Zinsvieh . 8 ℳ 21 ℔ 6 ℥				
407	XXI.	f. Für Zinsbutter.				
		1) Von weil. Landdrost und Cämmerer Friedrich von Fabrice Erben wegen Heinrich Vallerus . 36 ℔	2			
		2) von Friedr. Meyer zu Habenhausen . . . 36 =	2			
		3) von Harm Bierenberg daselbst 9 =		18		
		4) von Gerb Bollmann daselbst 9 =		18		
		5) von Johann Thölke daselbst 9 =		18		
		6) die Habenhauser Gemeinde 36 =	2			
		7) Johann Bollmann zu Uxrsten 9 =		18		
		Summa f. für Zinsbutter	8			
		Dazu Latus Pag. 1.	11	14	6	
		— — = 2.	398	10	4	
		— — = 3.	16	26	6	
		— — = 4.	12	30	6	
		Summa	447	10	6	

Pagina im letzten voll- ständigen Re- gister von 1807 — 1808.	No. der Rubriken im Geldregi- ster.	Benennung der Gefälle, auch Namen der Zinspflichtigen.	Geldbetrag in Cassenmünze.			Be- merkungen.	
			℞	℔	℥		
		Zu den vorstehenden Geldgefällen wird noch hin- zugefügt, der von den Meyern existente casu, laut Geldregisters,					
92		g. zu entrichtende Weinkauf.					
		Meyer.	nunc.				
		1) Johann Numund	Johann Numund	100			
		2) Arend Bollmann	Berend Bollmann	50			
		3) Thölke Warnecke	Thölke Warnecke	50			
		4) Dierk Knief	Johann Knief	30			
93		5) Johann Klatte jun.	Heinrich Klatte	36			
		6) Thölke Boffe	Geerke Boffe	25			
		7) Thölke Wessel	Johann Klatte	25			
		8) Heinrich Böttcher	Heinrich Böttchers Wwe.	10			
		9) Berend Meyer.	Johann Gödjien	25			
		K ö t h n e r.					
		1) Christian Flömer	Berend Flömer	12			
		2) Garlich Boffe	Hermann Böttjer	6			
		3) Wilhelm Flömer	Wilhelm Flömers Erben .	8			
		4) Ahrend Wessel	Johann Wessels	6			
		5) Heinr. Schottler zum Baum	Johann Schmidt zu Ha- benhausen	7			
		6) Engelbert Schmidt zu Ahrsten	Engelbert Dickhut — Warnke	3			
		7) Dierk Fesensfeld	Dierk Fesensfeld	3			
		8) Ahrend Wessel zu Ahrsten	Johann Wessels	1	24		
		9) Gerd Wessel oder Thölke	Friedrich Heimsath . . .	2			
		10) Harm Meyer	Hermann Meyer	1	18		
		11) Engelbert Thölke	Friedr. Wessels Erben . .	1	18		
		12) Friedrich Dickhuth	Friedrich Dickhuth		24		
		13) Johann Gödjien	Johann Gödjien	1	12		
		Summa Weinkauf existente casu . .			424	24	

Korn-Register de 1807 — 1808 Pag.	Bremensche Maasse.			Benennung der Gefälle, auch Namen der Zinspflichtigen.	Betrag des Korn. Neu-Braunsch. Maasse.			Be- merkungen.
	Last.	Schff.	Vrtl.		Mit.	St.	Mge.	
64		15		<p>h. Korn = Gefälle.</p> <p>1. Zinshafner.</p> <p>Dorf Ahrsten.</p> <p>Johann Bosse daselbst im Bremenschen Territorio giebt für eine Hufe Landes die Spaarkuhle genannt, 15 Bremer Scheffel</p>			6	
				<p>2. Weghafner.</p> <p>Es ist kein sicheres Principium vorhanden, wor- nach dieser Weghafner entrichtet werden muß.</p> <p>Dorf Ahrsten.</p>				
70		4		1) Gerb Böttcher			3	
		4		2) Heinrich Wessel			3	
		4		3) Heinrich Klatte			3	
		4		4) Thölke Wessel			3	
		4		5) Johann Klatte			3	
		4		6) Luer Pundsack			3	
		8		7) Johann Ladiges			3	
		4		8) Heinrich Bollmann sen.	I		3	
		4		9) Heinrich Bollmann jun.			3	
		4		10) Gödeke Warneke			3	
		4		11) Lütje Lahrs			3	
		4		12) Casien Meyer			3	
		4		13) Dierk Numund			3	
		4		14) Wichel Knief			3	
		4		15) Heiner. Bubbe oder Mattfeld			3	
		4		16) Gerke Bollmanns rel.			3	
		4		17) Gerke Bollmann			3	
		4		18) Remmert Lanckenau			3	
		4		19) Johann Lahrs			3	
		4		20) Heinrich Bosse			3	
		4		21) Albert Lange			3	
		4		22) Thölke Bösse			3	
				Latus		17	3	

Korn-Register de 1807 — 1808 Pag.	Syker Maße.			Benennung der Gefälle auch Namen der Zinspflichtigen.	Betrag des Kornes. Neu-Braunsch. Maße.			Be- merkungen.	
	Mtt.	St.	Spt.		Mtt.	St.	Meße		
70				Transp.	17	3			
				Dorf Habenhausen.					
		4		1) Harm Meyer		3			
		4		2) Gerke Bollmann		3			
		4		3) Windeler Bollmann		3			
		4		4) Harm Stolte		3			
		4		5) Dietrich Bollmann		3			
		4		6) Hermann Bollmann		3			
		4		7) Heinrich Thölke		3			
		4		8) Dietrich Dubde		3			
		4		9) Thölke Bollmann		3			
		4		10) Johann Dubde		3			
		4		11) Johann Meyer		3			
		4		12) Dietl Bude		3			
		4		13) Johann Böttcher		3			
	4		14) Heinrich Klatte		3				
	12	4 Summa		24	3			

Hannover, den 7. Juni 1823.

(L. S.) (Gez.) Friedrich Franz Dieterich Bremer.

(L. S.) (Gez.) Johann Smidt.

Anlage

von Seiner Königlichen Majestät, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, der Reichsstadt Bremen bewilligten Überlassungen, gleichfalls zu Stande gekommen ist und in deren §. 21 für die Krone Hannover eine, von der freien Hansestadt Bremen am 1. November dieses Jahres in dem im vorstehenden §. bezeichneten Obligationen zu beachtende Forderung von 132,800 Rthlr. in Golde ebenfalls stipulirt ist, so geschieht die Bezahlung obiger 20,800 Rthlr. in Golde, mittelst Abzuges einer völlig gleichen Summe an den von der freien Hansestadt Bremen zu cedirenden Obligationen, dergestalt, daß für diesen Betrag eine besondere Quittung des Senats zu Bremen, wonach die im vorstehenden §. erwähnten 20,800 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr. für conven-tionsmäßig berichtet erklärt werden, vom Königlichen Cabinets-Ministerio in Hannover demnächst anzunehmen seyn wird.

§. 4.

Dabei ist man ausdrücklich übereingekommen, daß der im vorbenannten §. näher bezeichnete zweite Vergleich vom heutigen Tage und die gegenwärtige Übereinkunft nur mit einander bestehen sollen, so daß der eine ohne die andere nicht wieder ratificirt werden können.

§. 5.

Übrigens ist von beiden Theilen allen gegenseitigen Militair-Verpflegungsfor-derungen, es mögen dieserhalb schon Liquidationen aufgestellt und übergeben seyn oder nicht, bis zum heutigen Tage vollständig entsagt und wird namentlich von Seiten der Krone Hannover auf eine Forderung von 166 Rthlr. 4 ggl. 4 Pf. verzichtet, welche neuerlich für die Verpflegung Stadt Bremenscher Truppen im Königlichen Gebiete liquidirt worden.

Vorstehender Vergleich ist mit dem Vorbehalte dessen Genehmigung, sowohl von Seiten des Königlichen Cabinets-Ministerii, Namens Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und Hannover, als auch des Senats der freien Hansestadt Bremen abgeschlossen, so daß bei ermangelnder Ratification von einer Seite die Übereinkunft als nicht erfolgt betrachtet wird.

Für die Ratification abseiten der beiden Regierungen ist, mit Vorbehalt einer Anticipation, ein Termin von drei Monaten, vom unten bemerkten Tage an, bestimmt, und werden die Ratifications-Urkunden von den dazu Bevollmächtigten fordersamst aus-gewechselt werden.

Zu dessen Urkunde ist dieser Vergleich gedoppelt ausgefertigt, von den beider-seitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Hannover, den 7. Juni 1823.

(L. S.) (Gez.) Friedrich Franz Dietrich Bremer.

(L. S.) (Gez.) Johann Smidt.

Unlage

~~~~~  
 U n l a g e C.  
 ~~~~~

Da von Seiten der freien Hansestadt Bremen in der Absicht, durch eine anzuknüpfende Unterhandlung die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche dem Beitritt der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung zu der neuesten Fassung des §. 15 des Entwurfs der Weserschiffahrts-Acte, hinsichtlich des darin für die Stadt Bremen zu 60 Pfennigen pr. Schiffpfund angeordneten Antheils am Weserzoll, bisher entgegen standen, eine Deputation des Hohen Senats, aus den Herren Senatoren Löning und Dr. Gildemeister bestehend, hieher gekommen, und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Oldenburg der Herr Geheime Rath von Berg und der Herr Geheime Cammer-Rath Menß zu Commissarien behuf dieser Unterhandlung ernannt worden, so haben gedachte beiderseitige Commissarien, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, folgende Punkte verabredet:

I.

Da es für jetzt besonders darauf ankommt, die Einwendungen zu beseitigen, welche die Herzoglich Oldenburgische Regierung gegen den in dem Project der Weserschiffahrts-Acte für die freie Hansestadt Bremen ausgeworfenen Antheil an dem Weserzoll, welcher durch diese Acte eingeführt werden soll, erhoben hat; so werden, unter einstweiliger Beseitigung der auf einen etwanigen Besitzstand oder den Rechtsstand zu nehmenden Rücksichten, beiden Regierungen ihre gegenseitigen Gerechtfame und Rechtsansprüche zur weitem Ausführung im bundesverfassungsmäßigen Wege, oder zu definitiver gütlicher Vereinbarung ausdrücklich vorbehalten und gegenwärtige Übereinkunft soll nur bis dahin bestehen, daß die unter beiden Regierungen über verschiedene, das Bremische Abgabewesen in Beziehung auf die Weserschiffahrt betreffende Punkte, obwaltenden Differenzen, entweder gütlich oder rechtlich, ihre schlüssige Erledigung werden erhalten haben.

2.

Von allen und jeden Schiffen, welche Unterthanen Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg gehören, soll ohne Unterschied der Größe, der Ladung und des Eigenthümers derselben, und ohne Rücksicht auf den Ort, wo oder von welchem aus die Befrachtung geschieht, in keinem Fall das bisher übliche Lastgeld oder irgend eine andere ähnliche oder an dessen Stelle tretende Abgabe, Bremischer Seits erhoben werden. Da auch von Seiten der Herzoglich Oldenburgischen Regierung eine Befugniß der freien Hansestadt Bremen, von Waaren und Gütern, welche das Gebiet derselben nicht berühren, einiges Tonnen-, Baken- oder Convoy-Geld zu erheben, nicht anerkannt, solche aber Bremischer Seits hinsichtlich des Tonnen- und Baken-Geldes behauptet wird, so ist verabredet, daß von allen denjenigen Waaren und Gütern, welche für Herzoglich Oldenburgische Unterthanen auf der Weser eingeführt oder zur Ausfuhr verladen werden, ohne das Gebiet der Stadt Bremen zu berühren, auf keinerlei Weise einiges Tonnen-, Baken- oder Convoe-Geld Bremischer Seits gefordert und erhoben werden soll.

3.

Gleichmäßig ist verabredet, daß diejenigen Abgaben, welche die freie Hansestadt Bremen von Schiffen unter der Benennung des Schiffergilde- und des Weddegeldes erheben läßt, von allen Schiffen, die Unterthanen Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg sind, nicht weiter gefordert und erhoben werden sollen, es mögen solche ihre Ladungen in Bremen selbst oder an irgend einem andern Orte auf der Weser löschen oder einnehmen und die Befrachtungs-Contracte in Bremen oder anderswo abschließen.

4.

Die neben dem Lastgelde und dem Schiffergilde- und Weddegeld bisher unter dem Namen Schreibgeld oder Gebühren des Gilde-Dieners geforderten und erhobenen Nebenabgaben fallen mit diesen Abgaben selbst hinweg, und sollen von den Schiffen, die Unterthanen Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg sind, unter keinerlei Benennung weiter gefordert oder erhoben werden.

5.

Da nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Projectes der Weserschifffahrts-Acte die etwa bisher üblich gewesenen Hafens-, Krahn- und andere zur Unterhaltung gewisser örtlicher Anstalten bestimmte Abgaben überhaupt künftig von keinen andern Schiffen, als die von solchen Anstalten wirklich Gebrauch machen, gefordert werden dürfen; so versteht es sich von selbst, daß das Regesacker Hafengeld und andere ähnliche Local-Abgaben von den Schiffen, welche Unterthanen Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg gehören, künftig in keinen andern Fällen, als wenn selbige von den Local-Anstalten wirklich Gebrauch machen, gefordert und erhoben werden dürfen.

6.

Nachdem nun durch gegenwärtige Vereinbarung die Schwierigkeiten beseitigt sind, durch welche der Beitritt der Herzoglich Oldenburgischen Regierung zu der neuesten Fassung des Art. 15 der Weserschifffahrts-Acte bisher aufgehalten wurde, wird dieselbe nunmehr durch ihren in Minden befindlichen Commissar diesen ihren Beitritt sofort nach eingegangener Ratification der gegenwärtigen Vereinbarung erklären lassen, und es sollen sodann die in derselben enthaltenen Stipulationen von eben dem Zeitpunkte an zur Anwendung kommen, in welchem die Weserschifffahrts-Acte in Kraft treten wird.

7.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll in möglichst kurzer Frist ratificirt und die gegenseitige Zusendung der Ratifications-Urkunden unverweilt bewirkt werden.

Geschehen Oldenburg, den 21. August 1823.

(Geg.) von Berg. Mens. Löning. Gildemeister.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Anlage

 Anlage D.

B e r i c h t
 der provisorischen Finanz-Deputation die Arbeiten
 am Hohenthore betreffend.

In dem diesjährigen Special-Budget der Bau-Deputation über die Arbeiten am Hohenthore (No. 83, Anlage B.) ist der Antrag gemacht worden, den Damm im Stadtgraben breiter zu machen und zugleich die Chaussee außerhalb des Thores auf eine Strecke von 950 Fuß Länge und 50 Fuß Breite gerade zu legen; wofür die Kosten zusammen auf 2400 Rthlr. angeschlagen sind. Dieser Vorschlag ist genehmigt worden.

Nach der Begräbung der Bäume am Wege hat sich ergeben, daß die ganze Länge des Damms vom Thore bis an die Neuenlanderstraße, wo der Weg sich rechts wendet, ohne große Schwierigkeiten ganz gerade und die Beirwege mit dem Pflaster in gleiche Höhe gelegt werden können, wie solches der beigelegte Plan ergibt. Die provisorische Finanz-Deputation glaubt diese zur Verschönerung der Stadt beitragende Anlage empfehlen zu müssen.

Die durch diese Abänderung entstehende Vergrößerung der Kosten läßt sich zwar noch nicht mit Genauigkeit bestimmen, sie wird indessen dem vorläufigen Kostenanschlage zufolge die Summe von 1500 Rthlr. nicht übersteigen. Die Bewilligung derselben würde übrigens für dieses Jahr nicht erforderlich seyn, da die Arbeiten sich nicht mehr ganz vollenden lassen. Wenn daher die vorgeschlagene Anlage genehmigt werden sollte, so wird die provisorische Finanz-Deputation nicht verfehlen, in dem Special-Budget für das nächste Jahr einen genauen Kosten-Anschlag über die Ausführung der ganzen Anlage nach dem jetzt vorgelegten Plane aufzustellen.

Sie erwartet hierüber den Beschluß ihrer hochverehrten Committenten.

 Anlage E.

B e r i c h t
 der provisorischen Finanz-Deputation die Anlagen an der
 Wahrdammer Chaussee betreffend.

Die Wegbau-Deputation hat in ihrem diesjährigen Special-Budget im Betreff der Wahrdammer Chaussee (No. 89) drei Vorschläge gemacht:

- 1) Statt der Brücke No. 5 oder der 4^{ten} jenseits des Wahrthurms, welche abgängig ist, einen Erddamm anzulegen.

(27 *)

2) Einen

- 2) Einen Theil des Sandweges vor Mittelhächting als Fortsetzung des Steinweges auf eine Länge von 50 Ruthen zu erhöhen und zu pflastern.
- 3) Statt der in dieser Strecke befindlichen beiden hölzernen Brücken eine steinerne zu erbauen. Die Kosten sind angeschlagen: für den Erddamm auf 600 Rthlr., für die Verlängerung des Steinweges auf 850 Rthlr. und für die Brücke auf 550 Rthlr., zusammen auf 2000 Rthlr.

Seitdem hat die Wegbau-Deputation erfahren, daß die Oldenburgische Regierung die Straße von Barlgraben bis Delmenhorst in diesem Jahre noch werde pflastern lassen.

Dieses nützliche Unternehmen macht es wünschenswerth, daß auch von unserer Seite die noch ungepflasterte sehr sandige Strecke bis Barlgraben nach und nach in chausseemäßigen Stand gesetzt werde.

Die provisorische Finanz-Deputation hält es deshalb für besser, daß die dieses Jahr zu pflasternde Strecke von 50 auf 90 Ruthen verlängert und gleich chausseemäßig angelegt werde, so wie es auf der beigefügten Karte dargestellt ist. Weil aber die Kosten dadurch vermehrt werden, so trägt sie darauf an:

- 1) Daß die Ersetzung der Brücke No. 5 durch einen Erddamm für dieses Jahr ausgefegt werde, welches ausführbar ist, weil nach dem Gutachten des Wasserbau-Directors Blohm die Brücke ohne erhebliche Reparaturen noch ein Jahr dauern kann.
- 2) Daß die zur Erbauung des Erddamms bewilligten 600 Rthlr. dazu verwendet werden, um außer der beschlossenen Verlängerung des Steinpflasters um 50 Ruthen noch 40 Ruthen mehr, also 90 Ruthen im Ganzen, zu erhöhen und zu pflastern.
- 3) Daß die für die Verlegung und chausseemäßige Verbesserung des Weges noch überher erforderlichen 1200 Rthlr. nachbewilligt werden.

Die provisorische Finanz-Deputation erwartet auch hierüber den Beschluß ihrer hochverehrten Committenten und empfiehlt sich dem Wohlwollen derselben bestens.

Bei der auf h
der Senat
I. Der
Verträge mi
gung einiger
gust 1804,
und m
einer provis
Bremischen
beiden Regierung
Mi
II. di
den Bevollm
senen Bese
schen Preuße
treff gewisse
den Rechte. Z
Senat seine Justiz
ben beifällig erklär
und Bürgerschaft v
tification als wirkli

1823. Octobe